



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.

Die Medieninhaberin von „OE24“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

HINWEIS

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Mag.^a Alexandra Halouska, Anita Kattinger, Arno Miller, Dr. Andreas Koller, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 26.01.2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Mediengruppe „Österreich“ GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Spuren in Islamisten-Szene – Attentäter in berüchtigter Moschee radikalisiert**“, erschienen auf Seite 6 der Tageszeitung „OE24“ vom 05.11.2020, stellt einen **geringfügigen Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten)** dar.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird berichtet, dass der Attentäter von der Wiener Innenstadt wohl kein Einzeltäter, sondern tief in der Austro-IS-Szene verwurzelt gewesen sei. Im Zentrum der Ermittlungen stehe wohl eine Moschee in der Hasnerstraße in Ottakring. Dort, wo schon der in Syrien getötete Austro-Islamist Mohamed. M, der zu 20 Jahren verurteilte Hass-Prediger Mirsad O. oder „Bomben-Bubi“ Lorenz K. ein- und ausgegangen seien, sei auch der Attentäter Kujtim F. radikalisiert worden. Dem Artikel ist ein Foto eines Gebäudes mit folgendem Begleittext beigelegt: *„Radikalen-Treff. Hinterhof-Moschee in der Hasnerstraße“*.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten die Bezeichnung als *„Moschee in der Hasnerstraße“*. So sei die einzige Moschee, die eine entsprechende Google-Recherche ergeben würde, eine Moschee an der Ecke Hippgasse-Hasnerstraße; diese sei ein eingetragener bosnischer Verein und habe nichts mit dem besagten Radikalisierungsort zu tun. Überdies sei auf dem Foto beim Artikel jene bosnische Moschee an der Ecke Hippgasse-Hasnerstraße zu sehen, so die Leserinnen.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Der Senat hält fest, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Die Vorgabe des Punkt 2.1 schließt mit ein, Quellen ausreichend aufzuarbeiten und Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. die Fälle 2015/139, 2017/44, 2019/164, 2020/031 und 2020/107).

Werden Informationen im Artikel derart verzerrt wiedergegeben, dass ein unzutreffender Eindruck vom Sachverhalt entsteht, ist von einer Irreführung der Leserinnen und Leser und folglich von einem Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex auszugehen. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass auch dem Artikel beigelegte Fotos irreführend sein können; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das beigelegte Foto keinerlei Bezug zu dem im Artikel beschriebenen Ereignis aufweist (siehe bereits die Entscheidungen 2014/18 und 27, 2015/94, 2018/003 und 2019/267).

Der Senat weist darauf hin, dass sich der Attentäter des Terroranschlags vom 02.11.2020 Medienberichten zufolge in der *„Melit-Ibrahim-Moschee“* radikalisiert haben soll; diese hatte ihren Standort an der Hasnerstraße-Ecke Richard-Wagner-Platz und wurde mittlerweile von den Behörden geschlossen.

Dem hier zu prüfenden Artikel ist allerdings ein Foto der *„Džemat-Bosna-Moschee“* beigelegt, die sich in der Hippgasse-Ecke Hasnerstraße befindet. Da diese im Begleittext als *„Radikalen-Treff“* bezeichnet wird, entsteht der unzutreffende Eindruck, dass sich der Attentäter in dieser Moschee radikalisiert habe. Offenbar hat die zuständige Redakteurin oder der zuständige Redakteur die beiden Moscheen

miteinander verwechselt und für die Bebilderung des Artikels ein Foto der falschen Moschee verwendet.

Im vorliegenden Fall berücksichtigt der Senat jedoch, dass die mittlerweile geschlossene Moschee so wie die „Džemat-Bosna-Moschee“ ihre Adresse in der Hasnerstraße hatte. Zudem ergab eine Recherche des Senats, dass die Gebäude der Moscheen auch optisch eine gewisse Ähnlichkeit aufweisen. Ferner geht der Senat davon aus, dass das Medium die Moscheen aus Versehen verwechselte. Aus diesen Gründen hält es der Senat für ausreichend, die vorliegende Veröffentlichung lediglich als einen geringfügigen Verstoß gegen den Punkt 2.1 des Ehrenkodex zu bewerten (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten).

Der Senat stellt daher diesen geringfügigen Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Senate des Presserats fest und spricht einen Hinweis an die Medieninhaberin aus.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
26.01.2021